

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.07.1994

Geschäftszahl

92/07/0160

Rechtssatz

Durch die WRGNov 1990 wurde die Rechtsstellung der Fischereiberechtigten zwar ausgeweitet, eine Gleichstellung mit den Inhabern bestehender Rechte iSd § 12 Abs 2 WRG 1959 aber nicht herbeigeführt. § 15 Abs 1 WRG 1959 gewährt daher dem Fischereiberechtigten nur insoweit Parteirechte, als dies zur Verfolgung der ihm durch das Gesetz eingeräumten materiellen Rechte erforderlich ist (Hinweis auf das zur alten

- diesbezüglich gleichgebliebenen - Rechtslage ergangene Erkenntnis vom 28.2.1989, 88/07/0138). Der Fischereiberechtigte hat daher lediglich die rechtliche Möglichkeit, bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen "Maßnahmen zum Schutz der Fischerei" zu begehren (Hinweis E 22.6.1993, 93/07/0058).